



Satzung des Fischereiverein Oberviechtach e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Fischereiverein Oberviechtach e. V. und hat seinen Sitz in Oberviechtach.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist im Vereinsregister einzutragen.

Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar durch Förderung der Fischerei. Eine politische Tätigkeit ist ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einen Teil ihrer Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vermögen oder Inventar des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören vor allem:

Beratung, Unterrichtung, Fortbildung und Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen der Fischerei, insbesondere der Angelfischerei.

Hebung und Förderung der Angelfischerei.

Erwerb von Angelgelegenheiten durch Pachtung und Kauf von Fischereirechten.

Förderung der Maßnahmen zum Schutz der Fischerei und der Gewässer, insbesondere auch durch Zusammenarbeit mit allen gleiche Bestrebungen vertretenden Behörden und Organisationen, sowie die Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Schutzes der Fischerei und der Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer. Der Verein soll Mitglied des zuständigen Fischereiverbandes sein.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Jugendlichen vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, welche sich verpflichten, an der Verwirklichung der Vereinsziele nicht nur durch Leistung eines Beitrages, sondern durch eigene Mitarbeit beizutragen.

Als fördernde Mitglieder können Personen aufgenommen werden, deren Unterstützung des Vereins nur in der Zahlung der Geldbeträge besteht.

Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Jahreshauptversammlung Mitglieder des Vereins oder sonstige Personen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie können von der Beitragszahlung befreit werden.

Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können als Jungfischer in den Verein aufgenommen werden. Voraussetzung ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Das Angeln am Vereinsgewässer ist diesen Junganglern nur im Beisein von anderen Mitgliedern gestattet.

§ 3

Beitritte

Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden, welche das 10. Lebensjahr vollendet hat, unter folgenden Voraussetzungen:

1. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen;
2. Über eine Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft; die Ablehnung bedarf keiner Begründung
3. Die Aufnahme verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags.

§ 4

Beiträge

Der Vereinsbeitrag, die Aufnahmegebühr und der Förderungsbeitrag werden jeweils durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Aufnahmegebühr ist bei der Aufnahme zu entrichten. Der Vereinsbeitrag ist fällig am Tage der Festsetzung durch die Jahreshauptversammlung, und wird durch Bankeinzug erhoben.

§ 5

Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, ferner durch Austritt. Der Austritt dann nur zum Jahresschluss erklärt werden und muss spätestens am 30.09. des Jahres bei der Vorstandschaft eingehen.

Durch Ausschluss

Der Ausschluss wird durch die Vorstandschaft schriftlich verfügt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Ausschlussverfügung ist schriftlich durch Einschreiben zuzustellen. Der Ausgeschlossene kann binnen einer Woche nach Zustellung Berufung zur nächsten Hauptversammlung einreichen.

Der Ausschuss kann erfolgen:

- wenn das Mitglied sich ehrenrühriger Handlungen oder grober Verstöße gegen die Satzung schuldig macht oder durch sein Verhalten den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- Insbesondere, wenn das Mitglied:
 - seine Aufnahme unter Verschweigen von für die Aufnahme wichtigen Punkten erschlichen hat;
 - gegen die zum Schutz der Fischerei und der Gewässer erlassenen öffentlichen Vorschriften oder Vereinsvorschriften grob zuwider gehandelt oder sich an solchen Zuwiderhandlungen beteiligt hat;
 - innerhalb des Vereins wiederholt schuldhaft zu Streitigkeiten Anlass gegeben hat;
 - mit seiner Beitragsleistung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand geblieben ist.

Die Beitragspflicht erlischt durch Austritt oder Ausschluss, Rückerstattung kommt nicht in Frage.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben sich durch ihre Mitarbeit für die Erreichung des Zwecks und der Ziele des Vereins einzusetzen. Zu den Pflichten der Mitglieder gehört auch der Besuch der Versammlungen. Ordentliche Mitglieder sind, ab Vollendung des 16. Lebensjahres, in der Hauptversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 7

Vorstandschaft

Organe des Vereins sind Vorstandschaft und Hauptversammlung.

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. dem 1. Beisitzer
6. dem 2. Beisitzer
7. dem Gewässerwart
8. dem Jugendwart

Der Vorstandschaft unterliegt die Beratung und die Geschäftsleitung des Vereins. Ebenso obliegt ihr die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vorstandschaft wird durch die Jahreshauptversammlung für einen Zeitraum für drei Jahre gewählt.

Die Vorstandschaft hat in der Jahreshauptversammlung die Vertrauensfrage zu stellen. Über die Vertrauensfrage entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle einer Vertrauensentsagung scheidet das betreffende Vereinsmitglied aus der Vorstandschaft aus und es ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche den Fall der länger als ein Jahr binden oder ein Objekt von mehr als 1000 € zum Gegenstand haben, bedürfen sie der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandschaft. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Für Beträge bis zu 250 € ist der Kassier Verfügungsberechtigt.

§ 8

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die Jahreshauptversammlung findet allgemein in den Monaten Dezember, Januar oder Februar statt. Die Mitglieder sind mindestens 1 Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch eine Veröffentlichung in der Tageszeitung einzuladen. Als Veröffentlichung werden der „Neue Tag“ und die Homepage des Vereins bestimmt.

Der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere:

- Die Prüfung des Jahres-, Kassen-, Rechnungs- und Revisionsberichtes;
- Beschlussfassung über die Entlastung und die Vertrauensfrage der Vorstandschaft;
- Wahl der Vorstandschaft;

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit mit den erschienen Mitgliedern gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Wahl des Vorstands wird durch einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss geleitet. Über den Wahlmodus entscheidet jeweils die Hauptversammlung. Bei Mehrfachkandidatur ist die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen. Über die Art der Abstimmung in den übrigen Fällen entscheidet der Vorsitzende. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. In das Protokoll sind insbesondere die Ergebnisse der vorgenommenen Wahl und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen.

§ 9

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung ist nur durch Beschluss der Hauptversammlung möglich, wenn der Gegenstand der Satzungsänderung bei Einberufung bekanntgegeben wird. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

§10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die außergewöhnliche Mitgliederversammlung muss von der Vorstandschaft einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der ordentliche Mitglieder unter Angabe des Grundes bzw. Zweckes es verlangen. Solch eine Mitgliederversammlung kann von der Vorstandschaft ferner einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins angebracht scheint.

§ 11

Mitgliederversammlungen

Bei Bedarf findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie kann der Pflege der Kameradschaft, dem Unterricht, der Belehrung der Mitglieder und der Beratung der Vorstandschaft in wichtigen Vereinsangelegenheiten dienen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung, nach schriftlicher Einladung und vierwöchiger Frist erfolgen. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter acht herab, so muss die Vorstandschaft eine Hauptversammlung zur Auflösung des Vereins einberufen.

§ 13

Liquidation

Im Falle der Vereinsauflösung erfolgt die Liquidation durch die Vorstandschaft. Etwaiges Vereinsvermögen fällt einer als besonders steuerbegünstigt anerkannten Körperschaft zu.